

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

189

Nr. 11

Berlin, den 25. November 2015

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. - FGebO ev.).....	191
Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin.....	195
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg.....	196

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Vereinigung des Kirchenkreises Berlin-Schöneberg und des Kirchenkreises Tempelhof.....	198
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Groß Leine, Groß Leuthen, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Pretschen und Wittmansdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz. .	198
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Herzsprung, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin.....	199
Urkunde über die Änderung des Namens der Paulus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Steglitz.....	199
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Johanneskirchengemeinde Hoyerswerda und den Evangelischen Kirchengemeinden Bluno, Geierswalde-Tätzschwitz und Schwarzkollm, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, zu einem Pfarrsprengel	199
Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbands Prignitz-Havelland-Ruppin	200
Friedhofsgebührenordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf....	201
Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf.....	205
Genehmigung eines neuen Kirchensiegels.....	206
Besetzung des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.....	206

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibungen von Pfarrstellen.....	207
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	208
Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle.....	210
Ausschreibung der Stelle einer Studienleitung im Amt für kirchliche Dienste.....	211
Ausschreibung der Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Neukölln.....	212

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. - FGebO ev.)

Vom 16. Oktober 2015

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 36 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsge-

setz) vom 7. November 1992 (KABl.-EKiBB S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl.-EKiBB S. 35), mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Gebührentarife

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Gebühren:

		Euro
1.	Grabberechtigungsgebühren	
	Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten entsprechend der Zuordnung in dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan, je Jahr (soweit nicht anders bestimmt)	
1.1	Wahlgrabstätten je Grabstelle	
1.1.1		38,-
1.1.2		50,-
1.1.3		62,-
1.1.4		73,-
1.2	Reihengrabstätten	
1.2.1	Reihengrabstätten	26,-
1.2.2	Reihengrabstätten in Rasen (einschließlich Anlage, einfacher Pflege und Instandhaltung durch die Friedhofsverwaltung)	39,-
1.3	Kindergrabstätten	
1.3.1	Kinderwahlgrabstätten	
1.3.1.1	Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	32,-
1.3.1.2	Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	35,-
1.3.2	Kinderreihengrabstätten	
1.3.2.1	Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	22,-
1.3.2.2	Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	24,-
1.4	Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen	
1.4.1	der Größe von 1,50 m x 1,50 m (bis zu 4 Urnen)	
1.4.1.1		37,-
1.4.1.2		48,-
1.4.2	der Größe von 1 m x 1 m (bis zu 4 Urnen)	
1.4.2.1		31,-
1.4.2.2		43,-
1.4.3	der Größe von 0,70 m x 0,70 m (bis zu 2 Urnen)	
1.4.3.1		29,-
1.4.3.2		40,-

	Euro
1.5 Urnenwahlgrabstätten für die oberirdische Beisetzung von Urnen (Urnenwandgrabstätten) einschließlich Verschlussplatte ohne Beschriftung	
1.5.1 bis zu 4 Urnen	
1.5.1.1	50,-
1.5.1.2	62,-
1.5.2 bis zu 3 Urnen	
1.5.2.1	49,-
1.5.2.2	60,-
1.5.3 bis zu 2 Urnen	
1.5.3.1	47,-
1.5.3.2	59,-
1.5.4 nur 1 Urne	
1.5.4.1	46,-
1.5.4.2	58,-
1.6 Urnenreihengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen der Größe von 0,50 m x 0,50 m	19,-
1.7 Urnengemeinschaftsgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen auf die Dauer von 20 Jahren (einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch die Friedhofsverwaltung), je Urne	600,-
2. Bestattungsgebühren	
2.1 Erdbestattungen (einschließlich Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Bereitstellen des Sarges zur Bestattung/Trauerfeier, Herstellen und Schließen des Grabes, bis zu sechs Sargträger, Grabschmuck)	
2.1.1 unterirdische Bestattung in einem Erdwahl- oder Erdreihengrab	615,-
2.1.2 unterirdische Bestattung in einem Erdwahl- oder Erdreihengrab für Kinder	
2.1.2.1 Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	281,-
2.1.2.2 Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	502,-
2.2 Urnenbeisetzungen (einschließlich Annahme und Aufbewahrung der Urne, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung/Trauerfeier, Urnenträger, Grab- oder Urnenkammerschmuck) bei einer	
2.2.1 unterirdischen Beisetzung (einschließlich Herstellen und Schließen des Grabes, Sandschale)	134,-
2.2.2 oberirdischen Beisetzung in einer Urnenwandgrabstätte (einschließlich Einstellen durch Urnenträger und ggf. Verschließen sowie unterirdische Beisetzung in Sammelgrabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts)	184,-
2.3 Sonderregelung	
Bei Durchführung von Bestattungen am Sonnabend nach 13.00 Uhr kann ein Zuschlag auf die Bestattungsgebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.1 und 2.2 von 3,00 € pro Stunde je eingesetztem Friedhofsmitarbeitenden erhoben werden.	
3. Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1 Aufbahrung in der Kapelle (einschließlich Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellung des Musikinstrumentes [insbesondere Orgel oder Harmonium] oder der Musikübertragungsgeräte)	
3.1.1 bis zu 30 Minuten	135,-
3.1.2 je weiterer angefangener 10 Minuten	22,-

	Euro	
3.2	Aufbahrung in der Kapelle zur stillen Abschiednahme (ohne Trauerredner und ohne musikalische Begleitung), einschließlich einfacher Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen für bis zu 15 Minuten	101,-
3.3	Aufbahrung des offenen Sarges in einem gesondert eingerichteten Raum für eine Abschiednahme vor Beginn der Trauerfeierlichkeiten für bis zu 15 Minuten (nur in Verbindung mit den Tarifstellen gemäß 3.1 oder 3.2)	47,-
3.4	Instrumentenspiel (insbesondere Orgel- oder Harmoniumspiel) durch vom Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten (einschließlich Präludium, Postludium und bis zu drei Chorälen oder Instrumentalstücken), nur in Verbindung mit Tarifstelle gemäß 3.1	
3.4.1	bis zu 30 Minuten	31,-
3.4.2	je weiterer angefangener 10 Minuten (nur in Verbindung mit Tarifstelle 3.4.1)	10,-
3.4.3	musikalisch besonders aufwendige Trauerfeier (insbesondere Begleitung von Solisten u. Ä. bis zu 30 Minuten)	43,-
3.4.4	je weiterer angefangener 10 Minuten (nur in Verbindung mit Tarifstelle 3.4.3)	14,-
3.5	Sonderregelung Für die Nutzung von zur Durchführung des Totengebets für Verstorbene anderer Glaubensrichtungen vorgehaltenen Räumen oder Örtlichkeiten finden die Tarifstellen gemäß 3.1 und 3.2. entsprechende Anwendung.	
4.	Grabmale, Einfassungen, Bänke und Fundamente	
4.1	Zustimmung zur Errichtung	
4.1.1	von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	
4.1.1.1	bis zu einer Breite von 0,80 m	86,-
4.1.1.2	bis zu einer Breite von 1,40 m	104,-
4.1.1.3	bei einer Breite von mehr als 1,40 m	122,-
4.1.2	von liegenden Grabmalen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	
4.1.2.1	bis zu einer Größe von 0,50 m ²	36,-
4.1.2.2	bei einer Größe von mehr als 0,50 m ²	49,-
4.1.3	von Stelen (freistehende Pfeiler mit Relief oder Inschrift ab 1,00 m Höhe, einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	73,-
4.1.4	von Holzkreuzen und sonstigen Denkzeichen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	18,-
4.1.5	von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten sowie Laternen, Vasen mit Sockel und Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschließlich regelmäßiger Standfestigkeitskontrollen für 20 Jahre)	30,-
4.1.6	von Einfassungen nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	
4.1.6.1	für eine einstellige Wahl- oder Reihengrabstätte	61,-
4.1.6.2	für jede weitere zu einer Wahlgrabstätte gemäß 4.1.6.1 zugehörige Grabstelle	43,-
4.1.6.3	für eine Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte	36,-
4.2	Sonderregelungen	

Euro

4.2.1	Für Grabmale, für die die Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag die bei stehenden Grabmalen (Tarifstellen gemäß 4.1.1), liegenden Grabmalen (gemäß Tarifstelle 4.1.2), Stelen (Tarifstelle 4.1.3) und Einfassungen (Tarifstellen gemäß 4.1.6) erhobenen Gebühren abzüglich 32,- € erstattet, wenn die oder der Nutzungsberechtigte den Gegenstand einschließlich der tragenden Fundamente in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt und den Antrag innerhalb eines halben Jahres seit Erlöschen des Nutzungsrechts gestellt hat.	
4.2.2	Stand sicherheitsprüfung bzw. Standfestigkeitskontrolle bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten mit stehenden Grabmalen (Tarifstellen gemäß 4.1.1), Stelen (Tarifstelle 4.1.3) und Hockern und dergleichen (Tarifstelle 4.1.5), wobei bei gleichzeitigem Vorhandensein von stehenden Grabmalen oder Stelen einerseits und Hockern und dergleichen andererseits auf einer Grabstätte die Gebühr nur einmal anfällt, je Jahr	1,-
4.3	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen nach den Tarifstellen gemäß 4.1 bei gleichbleibenden Maßen	15,-
4.4	Herstellen der Fundamente durch die Friedhofsverwaltung, soweit diese sich die Herstellung vorbehalten hat, bei Erd- und Urnengrabstätten bei Fundamenten bis zur Größe von	
4.4.1	0,50 m x 0,25 m	68,-
4.4.2	0,75 m x 0,25 m	94,-
4.4.3	1,00 m x 0,25 m	120,-
4.4.4	1,25 m x 0,25 m	146,-
4.4.5	über 1,25 m x 0,25 m	172,-
5.	Ausbetten, Umsetzen und Versenden	
5.1	Ausbetten einer Leiche oder von deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	2.014,-
5.2	Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	201,-
5.3	Umsetzen einer Urne auf Antrag (oberirdisch)	50,-
5.4	Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten	Gebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.1 und 2.3
5.5	Wiederbeisetzung einer ausgebetteten Urne	Gebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.2 und 2.3
5.6	Übersenden einer Urne	32,-
6.	Einzelleistungen	
6.1	zusätzlicher Träger, je Person (soweit nicht von 2.1 und 2.2 erfasst)	50,-
6.2	Merkschild	10,-
6.3	Bearbeitung von Suchanfragen außerhalb der Ruhefrist	30,-
6.4	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden je Friedhofsträger, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers, die Zulassungsfreiheit oder eine Zulassungsfiktion nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
6.4.1	je Jahr	187,-
6.4.2	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	46,-
6.4.3	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	23,-

	Euro
6.4.4 Anzeige der gewerblichen Tätigkeit	15,-
6.5 Nutzungsrecht	
6.5.1 Zustimmung zur Übertragung	15,-
6.5.2 Zulassung eines Teilverzichts	15,-
6.6 Ändern oder Stornieren eines vereinbarten Trauerfeier- oder Bestattungstermins (weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin)	28,-
6.7 Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)	
6.7.1 Wahlgrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.1)	72,-
6.7.2 Reihengrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.2)	64,-
6.7.3 Kinderwahlgrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.3.1)	
6.7.3.1 Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	42,-
6.7.3.2 Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	58,-
6.7.4 Kinderreihengrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.3.2)	
6.7.4.1 Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	39,-
6.7.4.2 Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	54,-
6.7.5 Urnenwahlgrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.4)	
6.7.5.1 der Größe von 1,50 m x 1,50 m	63,-
6.7.5.2 der Größe von 1,00 m x 1,00 m	37,-
6.7.5.3 der Größe von 0,70 m x 0,70 m	26,-
6.7.6 Urnenreihengrabstätte (Tarifstelle 1.6)	21,-

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Gebührenordnung tritt mit Ausnahme der Tarifstellen gemäß § 1 Nummer 1.3, 1.4.1, 6.4.4 und 6.7 am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. – FGebO ev.) in der Fassung vom 1. April 2007 (KABl. S. 44) außer Kraft.

(2) Die Tarifstellen gemäß § 1 Nummer 1.3, 1.4.1, 6.4.4 und 6.7 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

(3) Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Berlin, den 16. Oktober 2015

(L. S.)

Kirchenleitung
Dr. Markus *Dröge*

*

Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Vom 16. Oktober 2015

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 40 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 7. November 1992 (KABl.-EKiBB S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl.-EKiBB S. 35), mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Tarif der Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Leistungsentgelte:

	Netto	+ 19 % MwSt.	= Brutto
1. Wässern der Grabstätten und der Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
1.1 Wahlgrabstätten			
1.1.1 Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle	92,44 €	17,56 €	110,00 €
1.1.2 Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen	158,49 €	30,11 €	188,60 €
1.1.3 Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	221,34 €	42,06 €	263,40 €
1.1.4 Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	57,06 €	10,84 €	67,90 €
1.2 Reihengrabstätten	80,08 €	15,22 €	95,30 €
1.3 Urnengrabstätten			
1.3.1 Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m ²	51,85 €	9,85 €	61,70 €
1.3.2 Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m ²	60,42 €	11,48 €	71,90 €
1.4 Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter	19,33 €	3,67 €	23,00 €
1.5 Für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten werden 75 %, für andere, jeweils ganze Monate umfassende Zeiträume werden je Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.4, höchstens jedoch die sich nach den Nummern 1.1 bis 1.4 ergebenden Sätze erhoben.			
2. Sauberhalten der Grabstätten vom 1. April bis 30. September			
2.1 Wahlgrabstätten, je Stelle	62,94 €	11,96 €	74,90 €
2.2 Reihengrabstätten	57,48 €	10,92 €	68,40 €
2.3 Urnengrabstätten			
2.3.1 Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m ²	40,00 €	7,60 €	47,60 €
2.3.2 Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m ²	45,18 €	8,57 €	53,70 €
3. Für sonstige bestellte Leistungen (z. B. zusätzlichen Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.			

§ 2

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin vom 11. November 2011 (KABl. S. 207) außer Kraft.

**Strukturanpassungs- und
Erprobungsverordnung für den
Evangelischen Kirchenkreis
Tempelhof-Schöneberg**

Vom 16. Oktober 2015

Berlin, den 16. Oktober 2015

(L. S.) Kirchenleitung
Dr. Markus Dröge

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2012 (KABl. S. 238), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Absatz 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen

*

Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Kreissynode

(1) Die Amtszeit der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Tempelhof-Schöneberg beginnt mit ihrer konstituierenden Sitzung im Frühjahr 2016. Sie endet im Jahr 2020.

(2) Abweichend von Artikel 43 der Grundordnung besteht sie aus den Mitgliedern der Kreissynoden des Kirchenkreises Berlin-Schöneberg und des Kirchenkreises Tempelhof gemeinsam. Ausscheidende Synodale werden von den entsendenden Gremien ersetzt.

§ 2 Kreiskirchenrat

(1) Die Kreissynode wählt auf ihrer Sitzung im Herbst 2016 den Kreiskirchenrat entsprechend Artikel 52 Absatz 3 der Grundordnung.

(2) Der Kreiskirchenrat setzt sich zusammen aus:

- der Superintendentin oder dem Superintendenten
- der oder dem Präses der ersten Kreissynode
- den zwei stellvertretenden Superintendentinnen oder stellvertretenden Superintendenten
- drei Pfarrern oder Pfarrern, wovon eine oder einer aus dem Kirchenkreis Berlin-Schöneberg und zwei aus dem Kirchenkreis Tempelhof stammen
- zwei Mitgliedern, die hauptberuflich bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken tätig sind, entsprechend Artikel 52 Absatz 1 Nummer 5 der Grundordnung, wovon eine oder einer aus dem Kirchenkreis Berlin-Schöneberg und eine oder einer aus dem Kirchenkreis Tempelhof stammt
- sowie zehn Mitgliedern, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind, wovon vier aus dem Kirchenkreis Berlin-Schöneberg und sechs aus dem Kirchenkreis Tempelhof stammen

§ 3 Stellvertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrats

Für die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Artikel 52 Absatz 1 Nummer 6 der Grundordnung werden zwei stellvertretende Mitglieder gewählt, die in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder tätig werden. Für die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Artikel 52 Absatz 1 Nummern 4 und 5 der Grundordnung wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das bei einer Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds seiner jeweiligen Gruppe tätig wird.

§ 4 Superintendentenamt, Sitz, Stellvertretung im Superintendentenamt

(1) Die Kreissynode wählt im Jahr 2016 einen Superintendenten oder eine Superintendentin.

(2) Der Sitz der Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Tempelhof-Schöneberg ist Götzstraße 24 b, 12099 Berlin.

(3) Für die Stellvertretung im Superintendentenamt wählt die Kreissynode auf ihrer Sitzung im Herbst 2016 zwei Personen gemäß Artikel 57 der Grundordnung.

§ 5 Übergangsregelungen

(1) Während der Amtszeit der Kreissynode nach § 1 treten an die Stelle

1. der oder des Präses gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präses der Kreissynoden des Kirchenkreises Berlin-Schöneberg und des Kirchenkreises Tempelhof gemeinsam; scheidet eine Person aus dem Präsesamt aus, übt die oder der verbleibende Präses das Amt alleine aus
2. des Präsidiums gemäß Artikel 46 der Grundordnung die Präsidien der Kreissynoden des Kirchenkreises Berlin-Schöneberg und des Kirchenkreises Tempelhof gemeinsam
3. des Kreiskirchenrats gemäß Artikel 45 der Grundordnung die Kreiskirchenräte des Kirchenkreises Berlin-Schöneberg und des Kirchenkreises Tempelhof gemeinsam. In den ersten drei Monaten des Jahres 2016 übernimmt die Superintendentin des Kirchenkreises Tempelhof den Vorsitz, der Präses des Kirchenkreises Berlin-Schöneberg übernimmt den stellvertretenden Vorsitz. Ab April 2016 bis zum Dienstantritt der nach § 4 Absatz 1 gewählten Superintendentin oder des nach § 4 Absatz 1 gewählten Superintendenten übernimmt der amtierende Superintendent des Kirchenkreises Berlin-Schöneberg den Vorsitz, der Präses des Kirchenkreises Tempelhof übernimmt den stellvertretenden Vorsitz.

(2) Das Superintendentenamt im Evangelischen Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg nehmen abweichend von Artikel 55 der Grundordnung bis zur Wahl einer Superintendentin oder eines Superintendenten nach § 7 der amtierende Superintendent des Kirchenkreises Berlin-Schöneberg sowie die Superintendentin des Kirchenkreises Tempelhof gemeinsam wahr.

(3) Bis zur Wahl nach § 4 Absatz 3 bleiben die Personen für die Stellvertretung im Superintendentenamt im Amt.

(4) Bis zur Sitzung der Kreissynode im Herbst 2016 treten an die Stelle der Kreiskirchlichen Ausschüsse und Arbeitsgruppen die Kreiskirchlichen Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Kirchenkreises Berlin-Schöneberg und des Kirchenkreises Tempelhof gemeinsam. Der Vorsitz wird von den bisherigen Vor-

sitzenden abwechselnd wahrgenommen; bei der ersten Sitzung entscheidet das Los.

(5) Abweichend von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 der Grundordnung gehören zur Vorschlagskommission zur Besetzung des Superintendentenamtes die Generalsuperintendentin sowie vier von der Kirchenleitung benannte Personen sowie drei von den Kreissynoden des Kirchenkreises Tempelhof und zwei des Kirchenkreises Berlin-Schöneberg gewählte Personen, darunter jeweils ein ordiniertes Mitglied.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft. Sie tritt spätestens aber am 31. Oktober 2020 außer Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 2015

Az.: 1403-00:039

(L. S.)

Kirchenleitung

Dr. Markus Dröge

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Vereinigung des Kirchenkreises Berlin-Schöneberg und des Kirchenkreises Tempelhof

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159; ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235) beschlossen:

§ 1

(1) Der Kirchenkreis Berlin-Schöneberg und der Kirchenkreis Tempelhof werden zu einem Kirchenkreis vereinigt.

(2) Der vereinigte Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg“.

§ 2

Der Evangelische Kirchenkreis Tempelhof-Schöneberg ist Rechtsnachfolger des Kirchenkreises Berlin-Schöneberg und des Kirchenkreises Tempelhof.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 2015

Az.: 1403-00:039

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Kirchenleitung -

(L. S.)

Dr. Markus Dröge

*

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Groß Leine, Groß Leuthen, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Pretschen und Wittmansdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Groß Leine, die Kirchengemeinde Groß Leuthen, die Kirchengemeinde Krugau, die Kirchengemeinde Kuschkow, die Kirchengemeinde Leibchel, die Kirchengemeinde Pretschen und die Kirchengemeinde Wittmansdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Hoffnungskirchengemeinde Groß Leuthen und Umland“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Advent 2015 (29.11.2015) in Kraft.

Berlin, den 3. November 2015

Az.: 1020-01:0230

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

**Urkunde
über die Änderung des Namens
der Kirchengemeinde Herzsprung,
Evangelischer Kirchenkreis
Wittstock-Ruppin**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235) beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Herzsprung, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Herzsprung“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 2015

Az.: 1000-01:85/026-26.01

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

**Urkunde
über die Änderung des Namens
der Paulus-Kirchengemeinde,
Kirchenkreis Steglitz**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235) beschlossen:

§ 1

Der Name der Paulus-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Steglitz, wird geändert in „Evangelische Paulus-Kirchengemeinde Berlin-Lichterfelde“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 2015

Az.: 1000-01:12/022

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

**Urkunde
über die dauernde Verbindung
der Evangelischen
Johanneskirchengemeinde
Hoyerswerda und den Evangelischen
Kirchengemeinden Bluno,
Geierswalde-Tätzschwitz und
Schwarzkollm, sämtlich Evangelischer
Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Johanneskirchengemeinde Hoyerswerda, die Evangelische Kirchengemeinde Bluno, die Evangelische Kirchengemeinde Geierswalde-

Tätzschwitz und die Evangelische Kirchengemeinde Schwarzkollm, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, werden dauernd zum Pfarrsprengel Hoyerswerda-Elsterheide verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Evangelischen Johanneskirchengemeinde Hoyerswerda und der Evangelischen Kirchengemeinde Schwarzkollm zum Pfarrsprengel Hoyerswerda wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Hoyerswerda sowie die Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinden Bluno und Geierswalde-Tätzschwitz werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Hoyerswerda-Elsterheide übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 2015

Az.: 1020-01:0226

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.)

Dr. Jörg Antoine

*

Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbands Prignitz-Havelland-Ruppin

Vom 27. Mai 2015

§ 1

Gründung

(1) Die Kirchenkreise Falkensee und Kyritz-Wusterhausen sowie die Evangelischen Kirchenkreise Nauen-Rathenow, Prignitz und Wittstock-Ruppin bilden gemäß Artikel 63 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21/24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 2003/3, S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235) einen Kirchenkreisverband. Der Kirchenkreisverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband Prignitz-Havelland-Ruppin“.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Kyritz.

§ 2

Zweck

Zweck des Kirchenkreisverbandes ist die Rechtsträgerschaft des Kirchlichen Verwaltungsamtes „Prignitz-Havelland-Ruppin“.

§ 3

Organe des Kirchenkreisverbandes

Die Organe des Kirchenkreisverbandes sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Er besteht aus einer Person, die zugleich berufliche Mitarbeiterin oder beruflicher Mitarbeiter des Kirchenkreisverbandes ist. Die Berufung kann befristet werden. Eine Abberufung bedarf des Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats, im Fall der befristeten Berufung des Vorstandes der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. Erneute Berufung ist zulässig.

(2) Der Vorstand leitet das Kirchliche Verwaltungsamt und führt die sonstigen Geschäfte des Verbandes. Er ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, sofern diese nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Er ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Artikel 24 Absatz 2 der Grundordnung gilt entsprechend. Im Innenverhältnis sind die Befugnisse der Vertreterinnen und Vertreter im Einzelnen zu regeln.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Jeder beteiligte Kirchenkreis entsendet zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat, darunter die Superintendentin oder den Superintendenten bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kollegialen Leitung. Das weitere Mitglied wird vom Kreiskirchenrat benannt. Die Amtszeit des Verwaltungsrats endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Kreissynoden neu gebildet werden.

(2) Der Verwaltungsrat wählt eines seiner Mitglieder für den Vorsitz sowie eines für den stellvertretenden Vorsitz. Diese vertreten jeweils einzeln den Kirchenkreisverband gegenüber dem Vorstand in allen dienst- und arbeitsrechtlichen Belangen gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal im Halbjahr. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil, sofern nicht der Verwaltungsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Niederschriften über die Sitzungen werden den beteiligten Kreiskirchenräten zur Kenntnisnahme vorgelegt. Im Übrigen gilt Artikel 52 Absatz 5 der Grundordnung entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Arbeit des Vorstands. Er berät und beschließt über

1. die Berufung und die Abberufung des Vorstandes einschließlich der damit verbundenen dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen
2. den Haushalts- und den Stellenplan des Verbands sowie die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung des Vorstandes
3. Grundsätze der Vermögensanlage
4. die Verbandssatzung und deren Änderungen sowie den Sitz des Kirchlichen Verwaltungsamtes und etwaige Standorte
5. die Übernahme weiterer Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsämtergesetz
6. Baumaßnahmen des Verbandes von mehr als 50.000 €
7. die Zustimmung der Übertragung von Aufgaben gemäß § 8 Absatz 2 Verwaltungsämtergesetz
8. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken für den Verband sowie ihre Belastung mit Grundschulden
9. die Aufnahme von Krediten und Darlehen für den Verband von über 100.000 €
10. die Gebühren- und Kostenbeitragssatzungen gemäß § 9 a Absatz 1 Verwaltungsämtergesetz
11. die Begründung von unbefristeten Dienst- und Arbeitsverhältnissen

§ 6

Sitz des Kirchlichen Verwaltungsamtes

Sitz des Kirchlichen Verwaltungsamtes „Prignitz-Havelland-Ruppin“ ist Kyritz.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2015 in Kraft. Die Satzung vom 1. Juli 1997 (KABl. EKIBB S. 145) tritt zeitgleich außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 27.5.2015 vom Verwaltungsrat des Evangelischen Kirchenkreisverbands Prignitz-Havelland-Ruppin beschlossen und am 25. August 2015 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

Friedhofsgebührenordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf

Vom 6. Oktober 2015

Das Konsistorium hat aufgrund von § 36 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7. November 1992 (KABl.-EKiBB S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl.-EKiBB S. 35), die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührentarife

	Euro
1. Grabberechtigungsgebühren	
Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung in dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan, je Jahr (soweit nicht anders bestimmt)	
1.1 Wahlgrabstätten, je Grabstätte	
1.1.1 der Größe von 2,00 m x 4,00 m	55,-
1.1.2 der Größe von 1,50 m x 3,00 m	40,-
1.2 Reihengrabstätten	26,-
1.3 Kindergrabstätten	
1.3.1 Kinderwahlgrabstätten	
1.3.1.1 Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	26,-
1.3.1.2 Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	29,-
1.3.2 Kinderreihengrabstätten	
1.3.2.1 Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	18,-

	Euro
1.3.2.2 Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	20,-
1.4 Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen	
1.4.1 der Größe von 2,00 m x 2,00 m (bis zu 4 Urnen)	38,-
1.4.2 der Größe von 1,50 m x 1,50 m (Bestattungen unter Bäumen inklusive Pflegeaufwand für die Bäume) (bis zu 4 Urnen)	32,-
1.4.3 der Größe von 1,50 m x 1,50 m (bis zu 4 Urnen)	30,-
1.4.4 der Größe von 1,00 m x 1,00 m (bis zu 4 Urnen)	25,-
1.4.5 der Größe von 0,70 m x 0,70 m (bis zu 2 Urnen)	23,-
1.5 Urnenreihengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen	
1.5.1 der Größe von 0,80 m x 0,80 m	16,-
1.5.2 der Größe von 0,50 m x 0,50 m	15,-
1.6 Urnengemeinschaftsgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen auf die Dauer von 20 Jahren (einschließlich Anlage, Instandhaltung und Pflege durch die Friedhofsverwaltung und mit Namensnennung), je Urne	539,-
2. Bestattungsgebühren	
2.1 Erdbestattungen (einschließlich Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Bereitstellen des Sarges zur Bestattung/Trauerfeier, Herstellen und Schließen des Grabes, bis zu sechs Sargträger, Grabschmuck)	
2.1.1 unterirdische Bestattung in einem Erdwahl- oder Erdreihengrab	650,-
2.1.2 unterirdische Bestattung in einem Erdwahl- oder Erdreihengrab für Kinder	
2.1.2.1 Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	285,-
2.1.2.2 Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	526,-
2.2 unterirdische Urnenbeisetzung (einschließlich Annahme und Aufbewahrung der Urne, Bereitstellen der Urne zur Beisetzung/Trauerfeier, Urnenträger, Grab- oder Urnenkammerschmuck, Herstellen und Schließen des Grabes, Sandschale)	124,-
2.3 Sonderregelung	
Bei Durchführung von Bestattungen am Sonnabend nach 13.00 Uhr kann ein Zuschlag auf die Bestattungsgebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.1 und 2.2 von 3,00 € pro Stunde je eingesetztem Friedhofsmitarbeitenden erhoben werden.	
3. Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1 Aufbahrung in der Kapelle (einschließlich Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen, Bereitstellung des Musikinstrumentes [insbesondere Orgel oder Harmonium] oder der Musikübertragungsgeräte)	
3.1.1 bis zu 30 Minuten	119,-
3.1.2 je weiterer angefangener 10 Minuten	19,-
3.2 Aufbahrung in der Kapelle zur stillen Abschiednahme (ohne Trauerredner und ohne musikalischer Begleitung), einschließlich einfacher Ausschmückung mit Pflanzendekoration und Kerzen für bis zu 15 Minuten	89,-
3.3 Instrumentenspiel (insbesondere Orgel- oder Harmoniumspiel) durch vom Friedhofsträger gestellte Instrumentalisten (einschließlich Präludium, Postludium und bis zu drei Chorälen oder Instrumentalstücken), nur in Verbindung mit Tarifstelle gemäß 3.1	
3.3.1 bis zu 30 Minuten	31,-
3.3.2 je weiterer angefangener 10 Minuten (nur in Verbindung mit Tarifstelle 3.3.1)	10,-
3.3.3 musikalisch besonders aufwendige Trauerfeier (insbesondere Begleitung von Solisten u. Ä. bis zu 30 Minuten)	43,-

	Euro
3.3.4 je weiterer angefangener 10 Minuten (nur in Verbindung mit Tarifstelle 3.3.3)	14,-
4. Grabmale, Einfassungen, Bänke und Fundamente	
4.1 Zustimmung zur Errichtung	
4.1.1 von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	
4.1.1.1 bis zu einer Breite von 0,80 m	128,-
4.1.1.2 bis zu einer Breite von 1,40 m	155,-
4.1.1.3 bei einer Breite von mehr als 1,40 m	183,-
4.1.2 von liegenden Grabmalen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	
4.1.2.1 bis zu einer Größe von 0,50 m ²	55,-
4.1.2.2 bei einer Größe von mehr als 0,50 m ²	73,-
4.1.3 von Stelen (freistehende Pfeiler mit Relief oder Inschrift ab 1,00 m Höhe, einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	110,-
4.1.4 von Holzkreuzen und sonstigen Denkzeichen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechts)	27,-
4.1.5 von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten sowie Laternen, Vasen mit Sockel und Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschließlich regelmäßiger Standfestigkeitskontrollen für 20 Jahre)	45,-
4.2 Sonderregelungen	
4.2.1 Für Grabmale, für die die Zustimmung nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung erteilt worden ist, werden auf Antrag die bei stehenden Grabmalen (Tarifstellen gemäß 4.1.1), liegenden Grabmalen (Tarifstellen gemäß 4.1.2) und Stelen (Tarifstelle 4.1.3) erhobenen Gebühren abzüglich 42,- € erstattet, wenn die oder der Nutzungsberechtigte den Gegenstand einschließlich der tragenden Fundamente in Absprache mit der Friedhofsverwaltung selbst entfernt und entsorgt und den Antrag innerhalb eines halben Jahres seit Erlöschen des Nutzungsrechts gestellt hat.	
4.2.2 Standsicherheitsprüfung bzw. Standfestigkeitskontrolle bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten mit stehenden Grabmalen (Tarifstellen gemäß 4.1.1), Stelen (Tarifstelle 4.1.3) und Hockern und dergleichen (Tarifstelle 4.1.5), wobei bei gleichzeitigem Vorhandensein von stehenden Grabmalen oder Stelen einerseits und Hockern und dergleichen andererseits auf einer Grabstätte die Gebühr nur einmal anfällt, je Jahr	1,-
4.3 Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen nach den Tarifstellen gemäß 4.1 bei gleichbleibenden Maßen	19,-
5. Ausbetten, Umsetzen und Versenden	
5.1 Ausbetten einer Leiche oder von deren Überresten auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	1.250,-
5.2 Ausbetten einer Urne auf Antrag (einschließlich Antragsbearbeitung, Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	125,-
5.3 Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten	Gebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.1 und 2.3
5.4 Wiederbeisetzung einer ausgebetteten Urne	Gebühren nach den Tarifstellen gemäß 2.2 und 2.3
5.5 Übersenden einer Urne	37,-

	Euro
6. Einzelleistungen	
6.1 zusätzlicher Träger, je Person (soweit nicht von 2.1 und 2.2 erfasst)	39,-
6.2 Merkschild	16,-
6.3 Bearbeitung von Suchanfragen außerhalb der Ruhefrist	19,-
6.4 Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden, soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers, die Zulassungsfreiheit oder eine Zulassungsfiktion nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
6.4.1 je Jahr	229,-
6.4.2 Einzelzulassung für einmalige Arbeiten, je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	57,-
6.4.3 Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung	28,-
6.4.4 Anzeige der gewerblichen Tätigkeit	19,-
6.5 Nutzungsrecht	
6.5.1 Zustimmung zur Übertragung	19,-
6.5.2 Zulassung eines Teilverzichts	19,-
6.6 Ändern oder Stornieren eines vereinbarten Trauerfeier- oder Bestattungstermins (weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin)	35,-
6.7 Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)	
6.7.1 Wahlgrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.1)	
6.7.1.1 der Größe 2,00 m x 4,00 m	142,-
6.7.1.2 der Größe 1,50 m x 3,00 m	85,-
6.7.2 Reihengrabstätte (Tarifstelle 1.2)	74,-
6.7.3 Kinderwahlgrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.3.1)	
6.7.3.1 Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	37,-
6.7.3.2 Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	48,-
6.7.4 Kinderreihengrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.3.2)	
6.7.4.1 Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	35,-
6.7.4.2 Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	45,-
6.7.5 Urnenwahlgrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.4)	
6.7.5.1 der Größe von 2,00 m x 2,00 m	77,-
6.7.5.2 der Größe von 1,50 m x 1,50 m (nur Tarifstelle 1.4.3)	52,-
6.7.5.3 der Größe von 1,00 m x 1,00 m	33,-
6.7.5.4 der Größe von 0,70 m x 0,70 m	26,-
6.7.6 Urnenreihengrabstätte (Tarifstellen gemäß 1.5)	
6.7.6.1 der Größe von 0,80 m x 0,80 m	28,-
6.7.6.2 der Größe von 0,50 m x 0,50 m	22,-

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Gebührenordnung tritt mit Ausnahme der Tarifstellen gemäß § 1 Nummer 1.3, 6.4.4 und 6.7 am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Ostkirchhof

Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 10. September 2001 (KABl.-EKiBB S. 148) außer Kraft.

(2) Die Tarifstellen gemäß § 1 Nummer 1.3, 6.4.4 und 6.7 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

(3) Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Berlin, den 3. November 2015

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.)

Dr. Jörg Antoine

*

Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf

Vom 6. Oktober 2015

Das Konsistorium hat aufgrund von § 40 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 7. November 1992 (KABl.-EKiBB S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl.-EKiBB S. 35), die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Tarif der Leistungsentgelte

Für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf gelten folgende Leistungsentgelte:

	Netto	+19 % MwSt.	= Brutto
1. Wässern der Grabstätten und der Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
1.1 Wahlgrabstätten			
1.1.1 Wahlgrabstätten in der Größe 2,00 m x 4,00 m			
1.1.1.1 Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle	105,88 €	20,12 €	126,00 €
1.1.1.2 Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen	180,84 €	34,36 €	215,20 €
1.1.1.3 Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	253,53 €	48,17 €	301,70 €
1.1.1.4 Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	73,78 €	14,02 €	87,80 €
1.1.2 übrige Wahlgrabstätten			
1.1.2.1 Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle	92,44 €	17,56 €	110,00 €
1.1.2.2 Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen	158,49 €	30,11 €	188,60 €
1.1.2.3 Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	221,34 €	42,06 €	263,40 €
1.1.2.4 Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	73,78 €	14,02 €	87,80 €
1.2 Reihengrabstätten	80,08 €	15,22 €	95,30 €
1.3 Urnengrabstätten			
1.3.1 Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m ²	51,93 €	9,87 €	61,80 €
1.3.2 Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m ²	60,42 €	11,48 €	71,90 €
1.4 Wässern der Heckenpflanzen, je lfd. Meter	19,33 €	3,67 €	23,00 €
1.5 Für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten werden 75 %, für andere, jeweils ganze Monate umfassende Zeiträume werden je Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.4, höchstens jedoch die sich nach den Nummern 1.1 bis 1.4 ergebenden Sätze erhoben.			
2. Sauberhalten der Grabstätten vom 1. April bis 30. September			
2.1 Wahlgrabstätten			
2.1.1 Wahlgrabstätten 2,00 m x 4,00 m, je Stelle	71,01 €	13,49 €	84,50 €
2.1.2 übrige Wahlgrabstätten, je Stelle	62,94 €	11,96 €	74,90 €

		Netto	+19 % MwSt.	= Brutto
2.2	Reihengrabstätten	57,48 €	10,92 €	68,40 €
2.3	Urnengrabstätten			
2.3.1	Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m ²	40,00 €	7,60 €	47,60 €
2.3.2	Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m ²	45,13 €	8,57 €	53,70 €
3.	Für sonstige bestellte Leistungen (z. B. zusätzlichen Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.			

§ 2

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den Ostkirchhof Ahrensfelde und den Südwestkirchhof Stahnsdorf vom 5. November 2013 (KABl. S. 243) außer Kraft.

Berlin, den 3. November 2015

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium Berlin, den 9. November 2015
Az.: 1252-03:82/022

Die Kirchengemeinde Potsdam-Drewitz, Kirchenkreis Potsdam, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen „Punkt“ und „zwei Punkte übereinander“ eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„KIRCHENGEMEINDE POTSDAM-DREWITZ“



*

Besetzung des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Aufgrund von § 5 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 330) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. April 2011 (KABl. S. 94) hat die Landessynode am 24. April 2015 die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz gewählt.

Das Verwaltungsgericht setzt sich mit Wirkung vom 15. Mai 2015 wie folgt zusammen:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Stephan Groscurth

Beisitzendes Mitglied mit Befähigung zum Richteramt, zugleich erste Stellvertreterin des Vorsitzenden:

Richterin am Verwaltungsgericht
Esther Seedorf

1. Stellvertreter des beisitzenden Mitglieds, zugleich zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden:

Richter am Verwaltungsgericht
Matthias Ringe

2. Stellvertreter des beisitzenden Mitglieds:

Richter am Verwaltungsgericht
Kai-Christian Samel

Beisitzendes ordiniertes theologisches Mitglied:

Pfarrer Dr. Christoph *Poldrack*

1. Stellvertreterin des beisitzenden ordinierten Mitglieds:

Pfarrerinnen *Rose Möllhoff-Mylius*

2. Stellvertreter des beisitzenden ordinierten Mitglieds:

Pfarrer Karsten *Dierks*

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Berlin, den 12. Oktober 2015

Sigrun *Neuwerth*

(L. S.)

Präses

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibungen von Pfarrstellen

1. **Die (6.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost**, ist ab 1. März 2016 mit 100% Dienstumfang wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Einsatzorte sind das HELIOS Klinikum in Berlin-Buch – hier liegt der Schwerpunkt des Dienstes – sowie die benachbarte Abt. IV des Krankenhauses des Maßregelvollzugs Berlin.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 1. April 2015 eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Eine Psychiatrieseelsorgeausbildung soll – falls nicht vorhanden – berufsbegleitend nachgeholt werden.

Tätigkeitsfelder:

- seelsorgerliche Arbeit gegenüber Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden der Kliniken
- kollegiale Beratung mit dem Seelsorgeteam vor Ort
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit im ökumenischen Seelsorgeteam
- Gestaltung von Gottesdiensten
- Mitgestaltung der Regionalkonvente
- Auseinandersetzung mit fachbezogenen ethischen Fragen

Auskunft erteilen die Landespfarrerin für Seelsorge im Krankenhaus, Gabriele Lucht, Telefon: 030/24344-232, und Superintendent Martin Kirchner, Telefon: 030/92378520.

Bewerbungen werden bis zum 21. Dezember 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) landeskirchliche Pfarrstelle für die Studierendenseelsorge Berlin** ist ab 1. April 2016 für die Dauer von 6 Jahren wiederzubesetzen.

Die Evangelische Studierendengemeinde Berlin (ESG) ist ein gemeindlicher Ort für Studierende der Berliner Hochschulen im Kontext von Hochschule und Wissenschaft. Gesellschaftspolitische, theologische und wissenschaftliche Themen stehen bei Gemeindeabenden, in Arbeitskreisen und auf Fahrten im Vordergrund. Lebendige, von Studierenden gestaltete Gottesdienste werden regelmäßig im Semester in der Golgathakirche, in der Nähe der Humboldt-Universität gefeiert. Die Universitätsgottesdienste werden in Kooperation mit dem Berliner Universitätsprediger in der Sophienkirche gestaltet. Semesterrhythmus, Fluktuation und Regelstudienzeit formen das von Mitbestimmung und Mitverantwortung geprägte – vorwiegend am Abend und an den Wochenenden stattfindende – Gemeindeleben.

Aufgaben:

- theologische Gemeindeleitung (gemeinsam mit der Inhaberin der anderen Studierendenpfarrstelle) in kooperativer Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat der ESG Berlin
- Gestaltung von ESG-Gottesdiensten, die in die Stadt ausstrahlen
- Seelsorge mit spezieller Blickrichtung auf die Situation der Studierenden
- Unterstützung studentischer Aktivitäten und Motivation und Befähigung Studierender zur Übernahme von Leitungsaufgaben
- Förderung und Gestaltung der Kontakte zwischen den Hochschulleitungen und der ESG
- Planung und Durchführung von besonderen missionarisch ausgerichteten Aktionen
- Pflege ökumenischer Kontakte, v. a. zur Katholischen Studierendengemeinde
- netzwerkorientierte Arbeit mit gesellschaftspolitisch engagierten Institutionen und Initiativen

- Öffentlichkeitsarbeit (v. a. Pflege der CMS-basierten Homepage)
- Geschäftsführung

Erwartungen:

- Reflexion neuer theologischer Ansätze und Auseinandersetzung mit theologischen Grundfragen der Gegenwart
- die Fähigkeit, auf kirchenferne Studierende an ihren Lebens- und Wirkungsorten zuzugehen und sie einzuladen
- die Fähigkeit, theologische Zusammenhänge lebensnah zu verkündigen und die eigene Glaubenshaltung zu kommunizieren
- praktische Erfahrungen mit unterschiedlichen Gottesdienstformen
- die spirituelle Sprachfähigkeit Studierender zu fördern
- seelsorgliche Kompetenz
- Teamfähigkeit und offenes Zugehen auf Menschen
- ökumenisches Engagement und Aufgeschlossenheit gegenüber interreligiösen Begegnungen
- Organisationsfähigkeit und Entscheidungsfreudigkeit
- Flexibilität im Blick auf Arbeitszeiten und Arbeitsformen

Erwünscht werden darüber hinaus:

- Kenntnisse im Umgang mit neuen Kommunikationsformen im Internet (Portale, Blogs, e-Learning etc.)
- sichere Fremdsprachenkenntnisse (v. a. Englisch, Französisch)
- musikalische Fähigkeiten

Der ESG angeschlossen sind die diakonische Beratung internationaler Studierender, die eine beauftragte Pfarrerin versieht, sowie das Studienbegleitprogramm für Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika. Die ESG befindet sich im Gebäudeensemble des Konvikts und der Golgathakirche, Borsigstraße 5, 10115 Berlin. Eine Teilzeitsekretärin unterstützt den Dienst des Studierendenpfarrteams.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Weitere Auskunft erteilen Studierendenpfarrerin Heike Steller-Gül, Telefon: 030/28388226, E-Mail: heike.steller-guel@esgberlin.de, der Sprecher der ESG Berlin Samuel Baltus, E-Mail: sam@esgberlin.de, und der stellvertretende Sprecher Florian Siebert, E-Mail: florian@esgberlin.de.

Bewerbungen werden bis zum 21. Dezember 2015 erbeten an das Konsistorium, Ref. 3.2., Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (3.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Petrus-Giesensdorf, Kirchenkreis Steglitz**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Die im Jahr 2000 fusionierte Gemeinde mit knapp 9.000 Gemeindegliedern liegt am südwestlichen Berliner Stadtrand im Ortsteil Lichterfelde. Im Gemeindegebiet gibt es neben bürgerlich geprägten Gegenden mit Einfamilienhäusern und alten Villen auch Wohnquartiere aus den siebziger und achtziger Jahren. Mit der Errichtung eines weiteren Neubaugebietes kommen auf die Gemeinde herausfordernde Entwicklungsaufgaben zu.

Die Gemeinde verfügt über zwei Kirchen und zwei Gemeindehäuser. Sie betreibt zwei Kitas und verantwortet zwei sozialpädagogische Einrichtungen.

Die Verbindung zwischen Kitas und Gemeinde wird als integraler Bestandteil der Gemeindegliederarbeit verstanden und äußert sich in unterschiedlichen Aktivitäten im Verlauf des Kirchenjahres.

Darüber hinaus engagiert sich die Gemeinde in der sozialdiakonischen Arbeit (u. a. Laib & Seele-Ausgabestelle). Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Kunst- und Kulturarbeit in der Petrus-Kirche.

Zu den drei Pfarrstellen mit je 100 % DU kommen ein Kantor, eine Küsterin, eine Jugendmitarbeiterin und zahlreiche weitere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an theologisch fundierter lebensnaher Verkündigung und an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste mit Kindern, Jugendlichen/Konfirmanden und Familien hat
- schwerpunktmäßig die Arbeit mit Kindern und Familien konzeptionell und inhaltlich begleitet
- offen und kommunikationsfähig auf Gemeindeglieder und die Menschen im Umfeld zugeht
- mit guten organisatorischen Fähigkeiten einen Teil der Geschäftsführung übernimmt
- gerne im Team der Pfarrfrauen und Pfarrer und mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern tätig ist
- Veränderungsprozesse in der Gemeindegliederarbeit ideenreich und aktiv mitgestaltet und moderiert
- Freude an der Vielfalt der Aufgaben in einer großen Gemeinde hat, belastbar und konfliktfähig ist

Die Gemeinde bietet:

- ein Selbstverständnis, in dem gemeindliche Arbeit mit öffentlichem und sozialem Engagement verbunden ist
- eine gute, tragende Gemeinschaft im Gemeindegliederkirchenrat und mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden

- Leben und Arbeiten im grünen Lichterfelde
- Unterstützung und Begleitung durch den Kirchenkreis Steglitz
- Hilfe bei der Erarbeitung einer Pfarrdienstordnung und einer Dienstvereinbarung

Eine Dienstwohnung steht zurzeit nicht zur Verfügung. Die Gemeinde bietet ihre Unterstützung bei der Anmietung einer geeigneten Wohnung an.

Weitere Informationen erhalten Sie durch den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats Detlef Lutze, Telefon: 0172/9768603, die Pfarrer der Gemeinde Michael Busch, Telefon: 030/35504614, und Lutz Poetter, Telefon: 030/75519724, durch den Superintendenten des Kirchenkreises Steglitz Thomas Seibt, Telefon: 030/83909220, sowie auf der Webseite www.petrus-giesensdorf.de.

Bewerbungen werden bis zum 21. Dezember 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die Pfarrstelle der Domkirchengemeinde Brandenburg, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium unter der Beteiligung des Domkapitels (gem. § 28 Pfarrstellenbesetzungsgesetz) neu zu besetzen. Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Verwaltung der Kirchengemeinde Klein Kreutz-Saaringen.

Der Brandenburger Dom ist eine der wichtigsten Kirchen des Landes Brandenburg. Er wird allgemein als die „Wiege der Mark“ bezeichnet und nimmt auch die Aufgaben einer Citykirche wahr. Der aus dem 12. Jahrhundert stammende, ursprünglich romanische Dom samt dem früheren Prämonstratenser-Kloster bildet den Mittelpunkt des Gebäudeensembles auf der Dominsel. Der Dom verfügt über die größte noch erhaltene Orgel des barocken Orgelbauers Joachim Wagner. Domgemeinde und Domstift stehen für das gottesdienstliche Leben sowie für eine reichhaltige Kirchenmusik und Bildungsarbeit. Von Anfang an besaß der Dom eine weitreichende missionarische Ausstrahlung. Viele tausend Menschen werden jährlich von der Mutterkirche der Kirchen des Landes Brandenburg angezogen.

Auf der Dominsel befinden sich neben dem Dom und der auch als Winterkirche dienenden Petri-Kapelle, die evangelische Grundschule samt Hort, der Kindergarten, ein evangelisches Jugendhaus („Café Contact“), die Verwaltung des Domstifts, das Museum und Archiv sowie ein großer Standort des Amtes für Kirchliche Dienste und des Pädagogisch-Theologischen Instituts der EKBO. Zukünftig wird es dort auch neue Räumlichkeiten für Begegnungen und Veranstaltungen, Übernachtungsmöglichkeiten sowie ein neues Restaurant/Café geben.

Die Domgemeinde ist eine lebendige Gemeinde mit rund 530 Gemeindegliedern und einem Kindergarten mit 70 Plätzen. In der Zusammenarbeit mit der Evangelischen Grundschule, dem Hort am

Dom und dem Evangelischen Domgymnasium hat sie einen Schwerpunkt in der Kinder- und Familienarbeit.

Domgemeinde und Domstift wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Gottesdienste und Kasualien ansprechend gestaltet und ein sicheres liturgisches Auftreten und eine entsprechende Kompetenz besitzt
- lebendig, authentisch und theologisch verantwortlich predigt und den Gottesdienst als Mittelpunkt des gemeindlichen Lebens versteht
- Freude daran besitzt, Gottesdienste und Andachten auch zu überregionalen kirchlichen und gesellschaftlichen Anlässen zu gestalten
- den weiteren Gemeindeaufbau, ausgehend von der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, als eine zentrale Aufgabe ihrer oder seiner Arbeit ansieht und hierbei eine besondere Stärke im Umgang mit Kindern und Jugendlichen hat
- mit den evangelischen Schulen im Religionsunterricht und in den Schulgottesdiensten zusammenarbeitet
- die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen sucht
- das partnerschaftliche Miteinander von Domgemeinde und Domstift sowie der anderen mit dem Dom verbundenen Einrichtungen weiterentwickelt
- das evangelische Profil der Gemeinde fördert
- Kontakte zu anderen Religionsgemeinschaften und in das öffentliche Leben der Stadt Brandenburg an der Havel pflegt und ausbaut
- die Zusammenarbeit der Innenstadtgemeinden der Stadt Brandenburg an der Havel intensiviert und offen ist für die Zusammenarbeit mit den dortigen Kolleginnen und Kollegen
- der Kirche fern stehende Menschen offen und freundlich einlädt
- aufgeschlossen für neue Formen des christlichen Lebens ist

Die Kirchenmusik hat in der Gemeinde einen hohen Stellenwert. Am Dom zu Brandenburg ist hauptamtlich ein A-Kantor beschäftigt. Die Domgemeinde hat eine Sekretärin angestellt. Eine Gemeindepädagogin gestaltet die Arbeit mit Kindern. Der Kindergottesdienst, die Finanzverwaltung und der Besuchsdienst werden ehrenamtlich versehen. Der Domgemeinde ist sehr daran gelegen, dass die Pfarrerin, der Pfarrer vor Ort die schöne Dienstwohnung (220m² inkl. Amtszimmer) im Gemeindegarten mit Garten auf der Dominsel bewohnt.

In der Stadt Brandenburg an der Havel gibt es sämtliche Schultypen, eine Fachhochschule, ein Theater und vier Kliniken.

Auskunft erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Detlev Delfs, E-Mail: dd@detlevdelfs.de, und der Superintendent Siegfried

Thomas Wisch, E-Mail: suptur.lehnin@ekmb.de,
Telefon: 03382/291.

Bewerbungen werden bis zum 18. Januar 2016 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des neugebildeten Pfarrsprengels Nauen, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow**, mit einem Dienstumfang von 100 %, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der neugebildete Pfarrsprengel Nauen besteht aus den Kirchengemeinden Nauen, Schwanebeck, Markau-Markee und Wernitz.

Zum Dienstbereich im Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Nauen (anteilig mit 500 GG), Markau-Markee (92 GG) und Wernitz (50 GG). Mit dem Dienst verbunden ist die Vakanzverwaltung in den Gemeinden Etzin (54 GG), Tremmen (156 GG), Klein Behnitz (50 GG) und Groß Behnitz (148 GG). Insgesamt steht die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Gemeindepädagogin oder der Gemeindepädagoge ca. 1.050 Gemeindegliedern für Seelsorge und Amtshandlungen zur Verfügung.

Der anteilige Dienstumfang für die Stadt Nauen liegt bei 45 %. Eine weitere Pfarrstelle in Nauen, mit einem Dienstumfang von 100 %, ist besetzt.

In der Regel sind am Sonntag zwei Gottesdienste an folgenden Predigtstellen zu halten:

- Markau und Markee monatlich im Wechsel
- Wernitz und Klein Behnitz monatlich im Wechsel
- Tremmen 14-tätig
- Groß Behnitz 14-tätig
- Nauen 14-tätig im Zusammenwirken mit dem Pfarrer der weiteren Pfarrstelle in Nauen
- Etzin monatlich

In den vier Senioren- und Pflegeheimen in Nauen sind monatliche Gottesdienste abwechselnd mit Mitarbeitenden des Kirchenkreises zu halten. Alle acht Wochen kann ein predigtfreier Sonntag eingeplant werden.

Die Gemeinden freuen sich über die Weiterführung folgender Dienste:

- Leitung der monatlichen Frauenkreise in Groß Behnitz, Tremmen und Etzin
- Leitung des ökumenischen Gesprächskreises in Nauen, gemeinsam mit dem Pfarrer der Pfarrstelle Nauen
- monatliche Konfirmandentage in der Region
- Seniorenkreis in Nauen

Sie wünschen sich zudem eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der

- die Menschen in der Kleinstadt sowie im ländlichen Umfeld seelsorgerisch begleitet, einladend und den Menschen zugewandt den christ-

lichen Glauben vermittelt und Freude an der Arbeit mit allen Altersgruppen hat

- neue Impulse für kirchliche Arbeit in missionarischer Situation geben kann
- neue Ideen für die Gestaltung der kirchlichen Arbeit in der Region mitbringt
- für Teamarbeit bereit ist
- Verbindung auf kommunaler Ebene und mit den Vereinen sucht und
- die guten ökumenischen Beziehungen in Nauen vertieft

Die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis bieten:

- eine beziehbare Dienstwohnung, die in Nauen - je nach Bedarf - zur Verfügung gestellt werden kann

Die vier Gemeindeglieder des Dienstbereiches bieten auch gern ihre Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum in den Gemeinden des Dienstbereiches an.

- ein Team von Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und der Kirchenmusik jeweils mit Stellenanteilen
- ein Gemeindebüro für die Region mit einem Dienstumfang von 25 %

In der Kleinstadt Nauen, mit ca. 15.000 Einwohnern, befinden sich mehrere städtische und private Kindertageseinrichtungen, Schulen, Gymnasien sowie weiterführende Bildungseinrichtungen.

Berlin und Potsdam sind mit Bus und Bahn schnell zu erreichen.

Nähere Auskunft erteilen Pfarrer Matthias Giering, Paul-Jerchel-Straße 1, 14641 Nauen, Telefon: 03321/47976, Anne König, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen, Telefon: 03321/454005, Pfarrer Thomas Zastrow, Rathausstraße 17, 14669 Ketzin, Telefon: 03386/2792990 und Superintendent Thomas Tutzschke, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen, Telefon: 03321/49118.

Bewerbungen werden bis zum 21. Dezember 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kirchenmusikstelle (KM 1-Stelle) mit 75 % Dienstumfang für die Kirchengemeinden der Havelstadt Brandenburg zu besetzen.

Es handelt sich um eine neu eingerichtete Stelle, die der weitergehenden Vernetzung der musikalischen

Arbeit der Kirchengemeinden dienen und in den Bereichen der Kinderchorarbeit, der Aus- und Fortbildung sowie der musikalischen Früherziehung ausgebaut werden soll.

Eine enge und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Stadtkantor (100 % Dienstumfang, zuständig für die Innenstadtgemeinden) und dem Domkantor (100 % Dienstumfang, zuständig für den Dom St. Peter und Paul) wird vorausgesetzt.

Die mittelalterliche Stadt Brandenburg an der Havel besitzt in ihren drei Stadtteilen Altstadt, Neustadt und Dominsel eindrucksvolle Sakralbauten mit einem breit gefächerten kirchenmusikalischen Angebot.

Erwartet werden:

- Orgeldienst in der Region (ein Sonntagsgottesdienst, bzw. an Orten mit besonderer Gestaltung durch Kinderchor- und Kitagruppen; Kasualien sind ausgenommen)
- Mitarbeit im aufzubauenden regionalen kirchenmusikalischen Ausbildungszentrum mit Unterrichtsverpflichtungen (Eignungsnachweise Orgel, Sommerorgelkurse etc.)
- Singen mit Kindern der Kindertagesstätten in Brandenburg
- Leitung der Brandenburger Kinderkantorei sowie
- Übernahme der Leitung einer weiteren musikalischen Gruppe, z. B. Bläserchor oder Jugendchor nach persönlicher Eignung/Qualifikation

Geboten werden:

- attraktive Orgeln in der Stadt Brandenburg mit zahlreichen historischen Instrumenten
- engagierte und interessierte Gemeinden mit einer ambitionierten Mitarbeiterschaft und Möglichkeiten zur eigenverantwortlichen Arbeit
- eine gewachsene kirchenmusikalische Arbeit, darunter die Brandenburger Kinderkantorei, die sich in ihren zwei Gruppen mit derzeit jeweils etwa zehn Kindern auf eine neue Leitung freut
- Freiheiten in der Schwerpunktsetzung im Rahmen der Ausbildungstätigkeit sowie in der Verantwortung der Leitung einer weiteren musikalischen Gruppe (Schwerpunkt Bläserchorleitung/Jugendchorleitung möglich) und
- Kooperationen und ggf. die Möglichkeit zur Stellenerweiterung mit den beiden Evangelischen Schulen vor Ort (Evangelische Grundschule und Evangelisches Domgymnasium)

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist der Bachelorabschluss Kirchenmusik.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO, je nach Qualifikation bis EG 10).

Bewerbungen werden bis zum 15. Januar 2016 erbeten an den Evangelischen Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, Superintendent Siegfried-Thomas Wisch, Klosterkirchplatz 20, 14797 Kloster Lehnin.

Auskunft erteilen der amtierende Kreiskantor Fred Litwinski, Telefon: 03381/221714, der Domkantor Marcell Fladerer-Armbrecht, Telefon: 03381/2112218, und Landeskirchenmusikdirektor Prof. Dr. Gunter Kennel, Telefon: 030/24344-474, E-Mail: LKMD@ekbo.de.

*

Ausschreibung der Stelle einer Studienleitung im Amt für kirchliche Dienste

Im Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AKD) ist zum 1. März 2016 die Stelle einer Studienleiterin oder eines Studienleiters für Religionspädagogik mit dem Schwerpunkt Mediendidaktik mit 100 % Regelarbeitszeit neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- religionspädagogische Fortbildungen und Beratung von Religionslehrkräften insbesondere in der Grundschule
- Entwicklung mediendidaktischer Konzepte und Erstellung von didaktischem Material und Open Educational Resources für den Religionsunterricht
- Beratung zu online gestützten Bildungsangeboten (E-Learning)
- Beratung in der Anwendung technischer Medien zur Generierung religionspädagogischer Inhalte
- religionspädagogische Beratung der Bibliothek und des Medienportals (bibliothek + medien) im AKD sowie
- Mitwirkung im Team des Arbeitsbereichs Religionspädagogik bei der religionspädagogischen Weiterbildung und in der religionspädagogischen Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren

Wir suchen:

Eine Lehrkraft für das Fach Evangelische Religionslehre in landeskirchlicher Anstellung zur Abordnung an das AKD für zunächst 6 Jahre oder eine Theologin/einen Theologen oder Religionspädagogin/Religionspädagogen mit abgeschlossenem Theologiestudium und religionspädagogischer Ausbildung. Die Stelle kann auch im Rahmen einer landeskirchlichen (Schul-)Pfarrstelle besetzt werden.

Wir bieten:

- ein interessantes Tätigkeitsfeld mit spannenden Entwicklungsaufgaben
- die Möglichkeit zu eigenverantwortlicher und zugleich kooperativer Arbeit im Team
- ein kollegiales Umfeld im Arbeitsbereich, im AKD und in anderen Bezügen kirchlicher Praxis und der Landeskirche sowie
- Vergütung gemäß TV-EKBO bzw. Pfarrbesoldung

Erwartet werden:

- Unterrichtserfahrung sowie Erfahrungen in evangelischer Bildungsarbeit
- mediendidaktische Kompetenzen sowie IT-Kenntnisse bzw. die Bereitschaft zur Aneignung entsprechender Kompetenzen
- Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit
- selbstständiges konzeptionelles Arbeiten im Arbeitsfeld
- Bereitschaft zur arbeitsbereichsübergreifenden Zusammenarbeit mit anderen Studienleitenden im AKD sowie
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung und Reisetätigkeit

Dienstszitz ist das Amt für kirchliche Dienste, Goethestraße 26-30, 10625 Berlin-Charlottenburg.

Bewerbungen werden ausschließlich online in einer Datei bis zum 10. Januar 2016 erbeten an bewerbung@akd-ekbo.de.

Nähere Auskunft erteilen Pfarrer Matthias Spenn, Direktor des Amtes für kirchliche Dienste, direktor@akd-ekbo.de, und Dr. Jens Kramer, Studienleiter für Religionspädagogik, j.kramer@akd-ekbo.de.

*

Ausschreibung der Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Neukölln

In der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Neukölln ist die Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht ab 1. Oktober 2015 für die Dauer von 10 Jahren zu besetzen.

Religionslehrkräfte, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre und mit schulischer Erfahrung können sich bewerben.

Die Beauftragten leiten die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht. Zu ihren Aufgaben gehören die Dienstaufsicht über die Religionslehrkräfte und die regionale Fachaufsicht über den Evangelischen Religionsunterricht, die Durchführung von Konventen, die fachliche Beratung und Unterstützung der Religionslehrkräfte und die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Einrichtungen. Sie vertreten die Belange des Religionsunterrichts gegenüber den regionalen kirchlichen und staatlichen Stellen.

Die Erteilung von Religionsunterricht ist Bestandteil des Dienstes der Beauftragten.

Die Vergütung bzw. Besoldung erfolgt gemäß Entgeltgruppe 13 TV-EKBO oder gemäß Pfarrbesoldungsordnung.

Die bisherige kommissarische Beauftragte wird sich bewerben.

Auskunft erteilt OKR Dr. D. Altmannspenger, Telefon: 030/24344-344, Email: d.altmannspenger@ekbo.de.

Bewerbungen werden innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Abteilung 5 des Konsistoriums, z. Hd. Herrn OKR Dr. F. Kraft, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

